

## Reglement über die Benützung der Schulanlage (Turnhalle und Aussenanlagen)

Akten 06.01

### Inhalt

1. Zweckbestimmung .....	1
2. Rechtsgrundlage .....	1
3. Allgemeine Bestimmungen .....	2
4. Benützungsberechtigte .....	3
5. Bewilligung .....	3
6. Regelmässige Benützung .....	4
7. Unregelmässige Benützung .....	5
8. Gebühren .....	5
9. Schlussbestimmungen .....	6

### Anhang

- A Ergänzende Vorschriften
  - B Reinigung
- 

## 1. Zweckbestimmung

Das Reglement über die Benützung der Schulanlage Steinmaur regelt die ausserschulische Nutzung der Schulanlage. Die Schulanlage dient in erster Priorität der Schule Steinmaur. Ausserhalb der Schul- und Betreuungszeiten kann sie Benützern kostenlos oder gegen Gebühr zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Rechtsgrundlage

Massgebend sind insbesondere:

- die Polizeiverordnungen der Politischen Gemeinde Steinmaur
- die Gemeindeordnung der Primarschule Steinmaur
- das Volksschulgesetz des Kantons Zürich
- die geltenden feuerpolizeilichen Vorschriften des Kantons Zürich
- Gebührenverordnung sowie Gebührentarif der Primarschulgemeinde Steinmaur

### 3. Allgemeine Bestimmungen

#### **Gesetzliche Feiertage und Schulferien**

Während den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen bleiben sämtliche Räume grundsätzlich geschlossen. Auch die Besitzer von persönlichen Schlüsseln dürfen sich keinen Zugang verschaffen.

#### **Schulfreie Tage**

An schulfreien Tagen, auf der Homepage der Primarschule aufgeführt, ist die Schulanlage geschlossen, steht aber den regelmässigen Benützern und der Musikschule zur Verfügung.

#### **Nachtruhe**

Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. Nach 23.00 Uhr haben die Benützer die Aussenanlagen zu verlassen. Ein beauftragtes Kontrollorgan ist befugt, die Benützer wegzuweisen. Zuwiderhandlungen führen zu einer Anzeige bei der Polizei.

#### **Aufsicht und Weisungsbefugnis**

Den Anweisungen der mit der Primarschule Steinmaur in Verbindung stehenden Personen ist strikte Folge zu leisten. Ihnen obliegt die Kontrolle und Durchsetzung der Haus- und Benützungsordnung.

#### **Hunde**

Hunde sind auf der gesamten Schulanlage an der Leine zu führen.

#### **Alkohol**

Alkohol ist auf der gesamten Schulhausanlage untersagt. An bewilligten unregelmässigen Benützungen darf Alkohol ausgeschenkt und konsumiert werden.

#### **Rauchen**

Das Rauchen ist in der gesamten Schulhausanlage untersagt. An bewilligten unregelmässigen Benützungen darf vor dem Eingang Turnhalle geraucht werden. Der Benützer ist dafür verantwortlich, dass der vorhandene Aschenbecher benutzt wird.

#### **Drogen**

Der Konsum von Drogen, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstossen, ist auf der gesamten Schulhausanlage verboten. Zuwiderhandlungen führen zu einer Anzeige bei der Polizei.

#### **Parkieren**

Alle Benützer haben die offizielle Parkierungsanlage vor der Turnhalle zu benutzen.

#### **Sorgfaltspflicht**

Die Schulanlage wird nur Benützern zur Verfügung gestellt, die für eine sachgemässe Bedienung und schonende Behandlung der Einrichtungen und Anlagen besorgt sind. Jede übermässige Verunreinigung oder Abnützung ist zu vermeiden.

#### **Betreten der Räume**

Die Benützer dürfen nur die ihnen bewilligten Räume und Gänge betreten. Die Räume dürfen nicht ausserhalb der bewilligten Zeiten betreten werden, auch wenn der Benützer über einen Schlüssel verfügt. Es ist Aufgabe des Benützers, diese Regelung gegenüber allen Teilnehmenden durchzusetzen.

#### **Benützung von Material**

Den Benützern ist es untersagt, dem Schulunterricht oder Dritten dienendes Material zu benutzen, es sei denn, das Material werde ausdrücklich zur Verfügung gestellt.

### **Schlüssel**

Die Abgabe und Rücknahme der Schlüssel erfolgt durch den Schulhauswart. Der Benutzer bestimmt eine verantwortliche Person. Bei Verlust haftet der Benutzer für die entstehenden Kosten.

### **Haftung bei Beschädigungen**

Für Beschädigungen aller Art an der Schulanlage haftet der Benutzer. Alle Sachbeschädigungen sind bei Abgabe der Schulanlage dem Schulhauswart zu melden. Reparaturen dürfen nur durch die Schulpflege angeordnet werden.

### **Versicherung**

Die Benutzer der Schulanlage sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

### **Haftung bei Diebstählen**

Für Diebstähle inner- und ausserhalb der Schulanlage wird jede Haftung abgelehnt. Für die Überwachung oder sichere Aufbewahrung von Gegenständen haben die Benutzer zu sorgen.

Für schuleigenes Mobiliar, das während einer Veranstaltung entwendet wird, haftet der Benutzer.

### **Haftung bei Unfällen**

Die Bewilligungsinstanz lehnt jede Haftung bei Unfällen auf der Schulanlage gegenüber Benutzern und Drittpersonen ab.

## **4. Benützungsberechtigte**

Soweit durch den Schulbetrieb möglich, wird die Schulanlage primär ortsansässigen Vereinen sowie Vereinen aus den Gemeinden Dielsdorf und Regensberg für die Durchführung von Trainings und Kursen (regelmässige Benützung) und für einmalige Veranstaltungen (unregelmässige Benützung) zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung für weitere Benutzerkreise, insbesondere kommerzieller Natur, liegt im Ermessen der Bewilligungsinstanz.

Wenn die Aussenanlagen nicht durch den Schulbetrieb oder oben genannter Benutzer gebraucht werden, stehen sie im Rahmen der Benutzerordnung der übrigen Bevölkerung zur Verfügung.

## **5. Bewilligung**

### **Bewilligungsinstanz**

Zuständig für die Erteilung einer Benützungsbewilligung, auch für die Organe der politischen Gemeinde, ist die Primarschulpflege.

### **Bewilligungsverfahren unregelmässige Benützung**

Gesuche um Benützung der Schulanlage sind mindestens fünf Wochen vor dem jeweiligen Anlass, schriftlich mit Formular „Veranstaltungsgesuch“, das auf der Schulverwaltung oder der Homepage der Primarschule Steinmaur bezogen werden kann, an die Schulverwaltung einzureichen.

### **Bewilligungsverfahren regelmässige Benützung**

Gesuche um ganzjährige Belegung sind jeweils spätestens am 30. April, schriftlich mit Formular „Veranstaltungsgesuch“, das auf der Schulverwaltung oder der Homepage der Primarschule Steinmaur bezogen werden kann, an die Schulverwaltung einzureichen. Die Bewilligungsinstanz bewilligt solche Gesuche für das folgende Schuljahr. Sie kann die Bewilligung auch kürzer befristen.

### **Entzug einer Bewilligung**

Die Schulpflege kann einem Benützer die Bewilligung entziehen oder den Zutritt zu der Schulanlage untersagen, wenn:

- wiederholt die Benützerordnung oder Weisungen des Schulhauswerts missachtet werden
- wiederholte oder böswillige Beschädigungen an Böden, Geräten, Wänden, Mobiliar oder Beleuchtungskörpern verursacht werden
- verursachte Schäden nicht gemeldet werden
- Reparaturen oder Benützungsgebühren nicht bezahlt werden
- ungebührliches Benehmen vor, während oder nach der Benützung der Schulanlage festgestellt wird
- vor oder an einer Veranstaltung ersichtlich wird, dass die Veranstaltung nicht dem angegebenen Zweck im Veranstaltungsgesuch entspricht. Die Bewilligung kann in diesem Fall auch kurzfristig entzogen und die Veranstaltung aufgelöst werden.

## **6. Regelmässige Benützung**

### **Zutritt**

Die Turnhalle steht Montag bis Freitag nach Schulschluss bis 22 Uhr sowie am Samstagmorgen bis 12 Uhr den Benützern zur Verfügung. Die Benützer öffnen und schliessen die ihnen zur Benützung überlassenen Räume selbst.

### **Pflichten der Benützer**

Die Benützer sind verantwortlich für:

- Kontrolle der Beleuchtung und Wasserhahnen sowie Schliessen sämtlicher Fenster
- abschliessen der Haupteingangstüre nach Beendigung der letzten Trainings oder Kurses
- Meldung allfälliger Beschädigungen innert 24h an den Schulhauswart
- Vornahme von Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden bei Beschädigungen
- Orientierung der Bewilligungsinstanz beim dauerhaften Verzicht einer Benützung

Jugendliche dürfen die Räume nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Kästen und Geräte von Vereinen und Gruppen dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde in Räumen deponiert werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

## 7. Unregelmässige Benützung

### Benützungstermine

Vereinzelt können Veranstaltungen an Werktagen und/oder an Wochenenden durchgeführt werden.

### Pflichten der Benützer

Die Benützer sind verantwortlich für:

- Kontrolle der Beleuchtung und Wasserhahnen sowie Schliessen sämtlicher Fenster
- abschliessen der Haupteingangstüre nach Beendigung der letzten Trainings oder Kurses
- Meldung allfälliger Beschädigungen innert 24h an den Schulhauswart
- Vornahme von Massnahmen zur Verhinderung weiterer Schäden bei Beschädigungen

Beim Verzicht einer Benützung kann das Gesuch bis Freitag 11:30 Uhr bei der Schulverwaltung kostenlos storniert werden.

Allfällige gewerbepolizeiliche Bewilligungen für die Veranstaltung müssen gesondert eingeholt werden.

### Reinigung und Aufräumen

Die Benützer sind für das Aufstellen und Wegräumen der benötigten Einrichtungen und Installationen zuständig. Sie halten sich an die mit dem Schulhauswart getroffene Vereinbarung und stellen das notwendige Personal zur Verfügung.

Nach jeder Veranstaltung müssen vom Benützer alle Räume und sanitären Anlagen gemäss Anhang B gereinigt werden. Die Räume werden durch den Schulhauswart bei der Rückgabe kontrolliert und abgenommen.

### Termin für Aufräumarbeiten

Sämtliche Räume müssen bis spätestens 07:00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Werktags wieder benutzbar sein.

### Kontrolle

Nach jedem Anlass kontrolliert der Schulhauswart die Schulanlage. Für alle durch die Veranstaltung entstandenen Schäden haftet der Benützer.

### Überlassen der Turnhalle vor Veranstaltungen

Vor grösseren Veranstaltungen kann die Turnhalle einmal vor dem Anlass dem Benützer zur Verfügung gestellt werden. Der Turnbetrieb der Schule darf dadurch nicht gestört werden.

## 8. Gebühren

Die Höhe der Gebühren ist in Art. 5 des Gebührentarifs geregelt.

**Kehrichtgebühren**

Die Kehrichtgebühren sind vom Benutzer zu tragen.

**Nachreinigung**

Notwendige Nachreinigungen werden dem Benutzer zum effektiven Aufwand plus allfälliger Zulagen verrechnet.

**9. Schlussbestimmungen**

Den Benützern ist der Inhalt dieses Reglements bekannt zu geben.  
Die Benutzer sind für die Einhaltung des Reglements verantwortlich.

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 1. April 2017.  
Es tritt per 1. Juli 2018 in Kraft.

**Primarschulpflege Steinmaur**